

L 10 AL 203/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 16 AL 296/05

Datum

10.04.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 AL 203/06

Datum

26.03.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Objektive Verfügbarkeit liegt nur vor, wenn der Arbeitslose an jedem Tag, für den er Arbeitslosengeld begehrt, durch nichts gehindert ist, ohne Verzug eine zumutbare Beschäftigung auszuüben (vgl. BSG 7.Senat vom 28.10.1987, Az: 7 Rar 80/86). Die kurzfristige Möglichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Auflösungsvertrag genügt diesen Anforderungen nicht. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10.04.2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Klägerin für die Zeit vom 01.04.2005 bis 31.08.2005.

Die 1958 geborene Klägerin war in der Zeit vom 01.07.2001 bis 31.03.2005 als Verwaltungsfachangestellte beim Kreis P. beschäftigt. Ab dem 01.04.2005 wurde die Klägerin aus wichtigen persönlichen Gründen gemäß § 50 Abs.2 Bundesangestelltentarifvertrag - BAT - bis 30.09.2005 ohne Bezüge beurlaubt. Der Grund hierfür war nach dem Vortrag der Klägerin der berufliche Wechsel ihres Ehemannes nach Unterfranken zum 01.03.2005 und ein damit einhergehender Umzug nach A-Stadt zum 01.04.2005. Die Beurlaubung diene für die Klägerin zur Sicherheit, da sich der Ehemann der Klägerin noch in der Probezeit befände; nach der halbjährigen Beurlaubung sei es geplant, einen Auflösungsvertrag zu schließen.

Den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Alg ab dem 01.04.2005 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.05.2005 ab.

Im hiergegen geführten Widerspruchsverfahren teilte der Kreis P. mit, dass grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit während der Beurlaubung nicht zulässig sei, allerdings wäre der Kreis P. auch kurzfristig bereit, das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin mit dem Arbeitgeber jederzeit gemäß § 58 BAT (Auflösungsvertrag) zu beenden. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.06.2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Klägerin sei zwar in ihrem Arbeitsverhältnis mit dem Kreis P. beurlaubt, eine Erwerbstätigkeit während der Beurlaubung sei ihr jedoch nicht gestattet. Damit läge eine objektive Verfügbarkeit der Klägerin nicht vor.

Hiergegen hat die Klägerin am 20.07.2005 Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass die Klägerin nicht gehindert gewesen sei, jederzeit eine Beschäftigung anzunehmen, weil der Kreis P. jederzeit bereit gewesen sei, für den Fall des Zustandekommens eines anderen Arbeitsverhältnisses unverzüglich das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin aufzulösen. Ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis habe jedenfalls ab dem 01.04.2005 zum Kreis P. nicht mehr bestanden.

Nachdem die Klägerin mit Wirkung zum 01.09.2005 mit dem Kreis P. einen Auflösungsvertrag geschlossen hatte, hat ihr die Beklagte ab 01.09.2005 Arbeitslosengeld bewilligt.

Mit Urteil vom 10.04.2006 hat das SG die Klage auf Leistungen für den davor liegenden Zeitraum abgewiesen. Zur Begründung ist

ausgeführt worden, dass bei der Klägerin eine Verfügbarkeit nicht gegeben gewesen sei. Die Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung hätte zunächst den Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit dem Kreis P. vorausgesetzt; selbst wenn dies kurzfristig hätte geschehen können, wäre die Klägerin nicht in der Lage gewesen, sofort ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die von der Klägerin genannte Rechtsprechung unterscheidet sich vom vorliegenden Fall dadurch, dass eine anderweitige Beschäftigungsaufnahme während der Beurlaubung durch den Kreis P. für die Klägerin unzulässig gewesen sei.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.06.2006 Berufung eingelegt. Der Kreis P. sei bereit gewesen, für den Fall des Auffindens eines neuen Arbeitsverhältnisses bzw. Zustandekommens eines neuen Arbeitsverhältnisses unverzüglich das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin aufzulösen. Die Bereitschaft zum Abschluss eines sofortigen Auflösungsvertrages des Beschäftigungsverhältnisses sei der Beurlaubung mit gleichzeitiger Freistellung gleich zu stellen. Zum Beweis der Tatsache, dass der Arbeitgeber für den Fall des Auffindens eines neuen Arbeitsverhältnisses sofort bereit gewesen sei, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, ist von der Klägerin der Zeuge H. K. benannt worden.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10.04.2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19.05.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für den Zeitraum vom 01.04.2005 bis 31.08.2005 Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10.04.2006 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Beklagtenakte sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:
:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, [§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Würzburg ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 19.05.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.2005 ist rechtmäßig. Damit liegt auch eine Rechtsverletzung der Klägerin nicht vor. Sie hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.04.2005 bis 31.08.2005.

Nach [§ 117](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III - haben Arbeitnehmer Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit), [§ 119 Abs.1 SGB III](#).

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin aufgrund der Beurlaubung seitens ihres Arbeitgebers gemäß [§ 50 Abs.2 BAT](#) beschäftigungslos war oder nicht. Die Klägerin war für den streitbefangenen Zeitraum jedenfalls nicht verfügbar i.S.d. [§ 119 Abs.1 SGB III](#).

Verfügbar i.S.d. [§ 119 Abs. 5 SGB III](#) ist, wer den Vermittlungsbemühungen der Beklagten zur Verfügung steht, somit wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf.

Der Klägerin war eine Erwerbstätigkeit während ihrer Beurlaubung durch den Kreis P. rechtlich nicht möglich. Um eine neue Beschäftigung ausüben zu können, hätte die Klägerin ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreis P. durch einen Aufhebungsvertrag beenden müssen, wobei der Senat als wahr unterstellt, dass der Arbeitgeber der Klägerin für den Fall des Auffindens eines Arbeitsverhältnisses bereit war, unverzüglich das Arbeitsverhältnis mit ihr aufzulösen. Die von der Klägerin beantragte Zeugenvernehmung des Kreisdirektors H. K. war somit entbehrlich. Aber auch den von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt als wahr unterstellt, lag dennoch eine Verfügbarkeit der Klägerin vor Abschluss eines Aufhebungsvertrages nicht vor.

Objektive Verfügbarkeit liegt nämlich nur dann vor, wenn der Arbeitslose an jedem Tag, für den er Arbeitslosengeld begehrt, durch nichts gehindert ist, ohne Verzug eine zumutbare Beschäftigung auszuüben (vgl. BSG 7.Senat vom 28.10.1987, Az: [7 RAr 80/86](#)). Notwendig ist im Rahmen einer objektiven Verfügbarkeit die Möglichkeit, jederzeit eine Beschäftigung aufzunehmen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist das Erfordernis der jederzeitiger Verfügbarkeit nicht erfüllt, wenn es gestaltender Entscheidungen bedarf, um einem Arbeitsangebot Folge zu leisten (vgl. BSG 11.Senat vom 05.11.1998, B 11 A AL 35/98 R). Der Arbeitslose muss objektiv in der Lage sein, einem Angebot zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung aktuell nachzukommen, denn die Vermittlungen in Ausbildung und Arbeit haben Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit (vgl. BSG 7.Senat vom 02.09.2004, Az: [B 7 AL 12/04 R](#)).

Über diese Möglichkeit verfügte die Klägerin gerade nicht. Auch eine - als wahr unterstellte - kurzfristige Möglichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Auflösungsvertrag begründet keine tägliche unverzügliche Verfügbarkeit der Klägerin. Es ist nicht ausreichend bei Unterbreitung eines Angebots die Verfügbarkeit herzustellen (vgl. LSG für das Land Nordrhein-Westfalen 12.Senat vom 07.09.2005, Az: L 12 AL 279/03). Allein die Bereitschaft des Arbeitgebers, künftig auch kurzfristig einen Auflösungsvertrag zu schließen, ändert hieran nichts.

Des Weiteren fehlte es bei der Klägerin an der subjektiven Verfügbarkeit. Nach ihrer eigenen Einlassung im Verwaltungsverfahren wurde die Beurlaubung vereinbart, um eine finanzielle Absicherung für den Fall zu ermöglichen, dass der Ehemann der Klägerin kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis in Unterfranken hätte begründen können. Die Klägerin wollte sich somit vor Abschluss des Auflösungsvertrages gerade nicht endgültig von ihrem Beschäftigungsverhältnis zum Kreis P. lösen, sondern sich dieses rechtliche Band zur Sicherheit erhalten. Der Klägerin fehlte es somit an einem subjektiven Aufgabewillen (vgl. insoweit Valgolio in Hauck/Noftz SGB III [§ 119](#) Rdnr. 124). Dieser Aufgabewille wurde erst durch den Abschluss des Auflösungsvertrages mit Wirkung zum 01.09.2005 dokumentiert, ab dieser Zeit hat die Beklagte aber auch Alg bewilligt.

Aus diesen Gründen war die Berufung als unbegründet abzuweisen ...

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-06-15